

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Fuchstal vom 27.09.2005

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1063) erläßt die Gemeinde Fuchstal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die der Krammärkte der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Fuchstal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Krammarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für einen Standplatz bemisst sich entsprechend der Frontlänge des Verkaufsstandes. Sie beträgt je Markttag 5,00 € pro angefangene 5 Meter Strecke.
- (2) Die Gebühr für eine gemeindliche Verkaufsbude beträgt je Markttag 25,00 €/Bude.
- (3) Einheimische Vereine und Organisationen erhalten Verkaufsbuden im Falle eines Selbstauf- und -abbaus gebührenfrei.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert den Aufsichtspersonen der Gemeinde in bar zu entrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten